

## Wirtschaft und Strafrecht – Wer reguliert wen ?

Klaus BOERS<sup>\*</sup>, Hans THEILE, Kari-Maria KARLICZEK

### *Einleitung*

Die kriminologische Forschung zur Wirtschaftskriminalität ist seit jeher mit begrifflichen, methodischen und theoretischen Schwierigkeiten konfrontiert. Von einem „blinden Fleck“ zu sprechen, erscheint nicht übertrieben. Dessen Grenzen zu markieren und ihn aufzuhellen, wäre die Aufgabe einer Kriminologie, die sich bislang noch zu wenig artikulieren konnte — einer Wirtschaftskriminologie eben. Im Folgenden soll dies anhand eines empirisch erhobenen Falles im Hinblick auf die zentrale wirtschaftskriminologische und wirtschaftsstrafrechtliche Fragestellung geschehen: *Ob oder inwieweit kann das Strafrecht wirtschaftliche Entscheidungen steuern oder regulieren ?*

Nach einer Erläuterung des Begriffs der Wirtschaftskriminalität (1.) sowie des Erhebungshintergrundes — die Privatisierung der volkseigenen DDR-Betriebe (2.) — werden kurz die Erhebungsmethode und Forschungsziele (3.) skizziert. Ausgehend von der Systemtheorie Niklas Luhmanns wird sodann der Regulierungsbegriff in Abgrenzung vom Steuerbegriff präzisiert (4.), um anhand eines empirisch erhobenen Falles die Möglichkeiten und Grenzen einer strafrechtlichen Regulierung der Wirtschaft zu untersuchen (5.).

### 1. Begriffe

Die meisten kriminologischen Autoren gehen seit einigen Jahren davon aus, dass Wirtschaftskriminalität Unternehmenskriminalität ist, es sich hierbei also um Straftaten handelt, die *Unternehmen in Verfolgung ihres wirtschaftlichen Interesses und Nutzens* begehen. Eine solche enge Definition hat mehrere Vorteile.

Zum einen erlaubt sie eine *Konzentration* auf die zentralen Organisationseinheiten wirtschaftlichen Handelns und damit auf den faktisch bedeutsamen Kernbereich der Wirtschaft — nicht zuletzt mit Blick auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Schäden. *„Wirtschaftskriminalität“ in diesem Sinne bezieht sich mithin auf die Geschäfte und Handlungen, die Unternehmen gegeneinander, gegenüber öffentlichen Einrichtungen oder privaten Verbrauchern vollführen, nicht jedoch auf den Leistungsaustausch unter Privatpersonen.*

---

\* Professor Dr. Universität Münster

„Wirtschaftskriminalität“ in diesem Sinne meint auch nicht die so genannte „*Berufskriminalität*“ (Occupational Crime). Die Berufskriminalität hatte Edwin Sutherland im Sinne als er in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts den berühmt gewordenen Begriff des „White-Collar-Crime“ bildete. Damit bezeichnete Sutherland bekanntlich die Wirtschaftskriminalität als diejenigen Straftaten, die „von Personen mit hohem Ansehen und sozialem Status im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit“ begangen werden (Sutherland 1983 [1949]: 7). Sutherland war hiermit die für viele provokante Ausweitung des kriminologischen Blicks von der Straßenkriminalität der sozialen Unterschichten auf die Kriminalität der Upperclasses gelungen. Diese Definition ist dennoch für eine brauchbare Eingrenzung des Forschungsgegenstandes nicht geeignet. *White Collar Crime greift zu weit und bezeichnet deshalb in entscheidenden Teilen eben nicht nur die Wirtschaftskriminalität.*

Dem Wortlaut nach würden unter White Collar Crime nämlich auch schon die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit begangenen Delikte erfolgreicher Selbständiger (Handwerker, Einzelhändler, Ärzte, Rechtsanwälte etc.), vor allem aber auch hochgestellter Beamter fallen. Mögen Erstere (im Sinne der Verfolgung wirtschaftlicher Interessen) noch unternehmerisch tätig sein, so sind es Letztere sicherlich nicht.

Auch die so genannte *Managerkriminalität* würde demnach zur Wirtschaftskriminalität gehören, also die Straftaten leitender Unternehmensangestellter, die sich damit zum Nachteil ihrer Firma, etwa Untreue- oder Unterschlagungshandlungen, persönlich bereichern. Deshalb erlaubt nur eine enge Auffassung, den Begriff *Wirtschaftskriminalität* trennscharf zu halten. Denn bei einer Veruntreuung von Unternehmensvermögen durch ein Vorstandsmitglied beispielsweise geht es strukturell um etwas anderes als bei der Unternehmenskriminalität, nämlich um die für ein davon betroffenes Unternehmen immer dysfunktionale *persönliche* und eben nicht korporative Bereicherung.

Das meiste, was heute in der öffentlichen Diskussion vor allem auch von Wirtschaftsberatungsunternehmen wie KPMG oder PriceWaterhouseCoopers als „Wirtschaftskriminalität“ bezeichnet wird, betrifft eine solche Kriminalität von Mitarbeitern, und zwar nicht nur von Managern, sondern auch von einfachen Angestellten und Arbeitern. Traditionell nennt man so etwas aber Betriebs- und nicht Wirtschaftskriminalität.

Die Nachteile des Begriffs White-Collar-Crime ergeben sich jedoch nicht allein aus diesen Ungenauigkeiten, sondern vor allem aus seiner grundsätzlich *personalen* Orientierung. Damit gerät das Wesentliche nicht in den Blick, nämlich, dass sich „Wirtschaft“ weniger oder nicht nur auf Personen, sondern ganz wesentlich auf den strukturellen Kontext eines *bestimmten* Systems bezieht. „Wirtschaftskriminalität“ sollte mit anderen Worten jene Strafrechtsverletzungen bezeichnen, die aus den strukturellen Abläufen des Wirtschaftssystems heraus bedeutsam oder erklärbar werden.

## 2. Umbruchsbedingte Wirtschaftskriminalität

In Folge der Wiedervereinigung wurden über 12.000 DDR-Betriebe privatisiert oder liquidiert. Da an den Privatisierungsvorgängen zudem überwiegend westliche Institutionen und Akteure beteiligt waren, eröffnete sich hier eine gute Möglichkeit, typische Formen und Strukturen der Wirtschaftskriminalität und der wirtschaftsstrafrechtlichen Kontrolle zu untersuchen.

Die Privatisierung der Volkswirtschaft der DDR lag in der Verantwortung der so genannten *Treuhandanstalt*, die bereits im Juni 1990 durch das noch von der Volkskammer beschlossene Treuhandgesetz zur Eigentümerin aller DDR-Betriebe erklärt worden war. Die Privatisierung stand unter der politischen Vorgabe einer schnellen Abwicklung. Der Staat wollte so schnell wie möglich die Verantwortung an die Wirtschaft abgeben. Dieses rasche Vorgehen brachte es mit sich, dass nicht in allen Fällen der sachliche und personelle Hintergrund der Vorgänge hinlänglich erhoben und kontrolliert werden konnte. So ergaben sich zahlreiche Gelegenheiten für eine Vielzahl auch strafrechtswidriger Verhaltensweisen. Eine der häufigsten war dabei etwa das „Aushöhlen“ (Asset Stripping) : Man verkaufte vertragswidrig lukrative Unternehmensteile (oft gute Grundstücke) und ließ den Rest Bankrott gehen, häufig von Arbeitsplatzverlusten begleitet.

## 3. Erhebungsmethode und Forschungsziele

Es ist im Bereich der Wirtschaftskriminalität wegen der enormen Schwierigkeiten, statistisch hinreichend viele Antworten zu bekommen, sehr schwer, eine so genannte *quantitative* Dunkelfeldstudie, also eine Befragung mit repräsentativer Stichprobe und standardisierten Fragebögen, durchzuführen.

Da es uns aber vor allem um die tieferen strukturellen Zusammenhänge typischer Fallgestaltungen geht, führen wir so genannte *qualitative* Tiefeninterviews von drei bis vier Stunden Dauer für ausgewählte Privatisierungsvorgänge durch. Dies ist für diesen Zweck die Methode der Wahl.

Die strukturellen Bedingungen eines wirtschaftskriminologischen Falles sind in mehreren Bereichen begründet. Die Erhebungen sind deshalb so konzipiert, dass mit möglichst allen Personen, die an der Privatisierung des Betriebes beteiligt waren oder die Vorgänge selbst beobachten konnten, ein Interview geführt wird, also mit den Tatverdächtigen bzw. Beschuldigten, Polizeibeamten, Staatsanwälten, Verteidigern, Richtern, Treuhandmitarbeitern, konkurrierenden Investoren, Arbeitern und Gewerkschaften. Auf diese Weise werden die verschiedenen Beteiligtenperspektiven mit dem Bezugspunkt eines spezifischen Falles rekonstruiert. Aus den Übereinstimmungen wie Divergenzen gewinnen wir Anhaltspunkte für die in diesem Fall bedeutsamen

Strukturbedingungen. In einem weiteren Schritt ermöglicht sodann ein Vergleich aller zuvor nach theoretischen Kriterien ausgewählten Fälle eine *Verallgemeinerung* zu den Strukturen der Verbreitung und Kontrolle von Wirtschaftskriminalität. Wir nennen dieses methodische Vorgehen *multikontexturale Fallstrukturanalyse*. Das Forschungsprojekt ist noch nicht abgeschlossen. Bislang wurden insgesamt drei Viertel der geplanten 90 Interviews zu sechs Privatisierungsvorgängen, zur Organisation der Treuhandanstalt sowie zu speziell gebildeten Behörden der Polizei und Staatsanwaltschaft geführt.

Im Mittelpunkt der Studie stehen die Funktionen und Dysfunktionen, die Kriminalität und strafrechtliche Kontrolle für das Wirtschaftssystem haben können. Im Einzelnen hat die Studie zum Ziel, die strukturellen ökonomischen, politischen oder rechtlichen Bedingungen der Verbreitung und Kontrolle von Wirtschaftskriminalität herauszuarbeiten. Im Zentrum des Interesses steht die Frage: *Inwieweit und unter welchen strukturellen Bedingungen ist eine strafrechtliche Steuerung oder Regulierung der Wirtschaftskriminalität in einer Marktwirtschaft möglich?*

#### **4. Kausal-deterministische Steuerung oder systemische Regulierung?**

In gesellschaftlichen Zusammenhängen bezeichnet man mit dem Begriff der Steuerung vor allem Prozesse der Einflussnahme des politischen Systems auf andere soziale Systeme. In der neueren Diskussion kann man im Wesentlichen eine (1) kausale Auffassung von einer (2) systemisch-funktionalen unterscheiden.

##### **4.1. Kausale Steuerung?**

Die kausale Auffassung findet man vor allem in der (älteren) Organisationstheorie sowie in der Rational Choice-Theorie. Die Rational Choice Theorie ist in die Rechtsdiskussion ja vor allem in Gestalt der ökonomischen Analyse des Rechts eingegangen.

*Organisationstheoretisch* knüpft zum Beispiel Renate Mayntz (1987), die frühere Direktorin des Kölner Max-Planck-Instituts für Soziologie, am kybernetischen Steuerungsbegriff an. Sie bezeichnet Steuerung als einen Akt, mit dem ein System von einem Ort oder Zustand zu einem *bestimmten* anderen gebracht wird. Nach einem solchen kausal-deterministischen Verständnis ist somit das Ziel der Steuerung, auf ein System einzuwirken, dass es seine Strukturen so ändert, wie es der Steuernde beabsichtigt.

Rational Choice-Ansätze argumentieren im Ergebnis ebenso kausal. Sie gehen bekanntlich davon aus, dass die das menschliche Verhalten steuernden Motive darauf gerichtet sind, mit den geringsten Kosten den maximalen Nutzen zu erzielen. Erhöht das Recht die Kosten für normwidriges Verhalten — zivilrechtlich durch Schadensersatz oder Vertragsstrafen, öffentlichrechtlich durch Verwaltungsbußen oder strafrechtlich durch eine

Geld- oder Freiheitsstrafe —, dann wird die Motivation zu einem solchen Verhalten sinken und die normwidrige Handlung unterbleiben. Dies wirkt auf den ersten Blick — insbesondere für eine Analyse der Wirtschaftskriminalität — bestechend plausibel und einfach. Es ist aber leider zu einfach gedacht. Weder Unternehmen noch Menschen sind Pawlow'sche Hunde oder Labortauben, die man mit einem Futterentzug in die gewünschte Richtung steuern kann.

Es kommt hinzu, dass alle Rational Choice Ansätze auf das Individuum abstellen. Organisationen und Unternehmen werden hier wie ein Individuum behandelt, als ein kollektiver Akteur, dessen Motive man folglich genauso steuern könne, wie die Motive eines Individuums. Organisationen sind indessen bei weitem mehr als die Summe ihrer individuellen Mitglieder. Organisationen und Unternehmen sind soziale Phänomene eigener Art, die sich jenseits der Motive ihrer einzelnen Mitglieder entwickeln und entscheiden. Vor allem gibt es nichts, was mit individuellen Motiven vergleichbar wäre und über deren Beeinflussung das Unternehmensverhalten ebenso leicht verändert werden könnte. Diese kausalen Modelle sind also zu einfach, zu unterkomplex, um damit die Steuerbarkeit von Unternehmen untersuchen zu können.

Dieses kausale Steuerungsverständnis findet sich bekanntlich auch in der *Strafrechtswissenschaft*. Sie versteht seit jeher Steuerung als kausale Intervention. Die Strafrechtswissenschaft fragt zum einen, ob und inwieweit es dem Strafrecht gelingt, allein durch die Strafbewehrung bestimmter Verhaltensweisen normwidriges Verhalten schon im Vorfeld zu unterbinden (Generalprävention).

Da Normbrüche stets eine soziale Realität darstellen, fragt sie zum anderen, inwieweit es gelingt, im Wege des Strafprozesses den materiellrechtlichen Normappell durchzusetzen. Auf diese Weise soll normwidriges Verhalten sowohl des Täters (positive und negative Spezialprävention) als auch der Gesellschaft insgesamt (positive und negative Generalprävention) für die Zukunft unterbunden werden. Nach einem solchen kausalen Steuerungsanspruch ist das Strafrecht gegenüber anderen Gesellschaftsmitgliedern und Organisationen zwangsläufig übergeordnet.

Eine solche autoritative Sichtweise entspricht jedoch nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Es ist deshalb schon längst an der Zeit, dieses Verständnis zu hinterfragen. Theoretisch angemessener erscheinen mir die Überlegungen der Systemtheorie.

#### **4.2. Systemische Regulierung**

In der Systemtheorie werden Organisationen und Unternehmen als von Personen unterschiedene Gebilde, als Systeme eben betrachtet. Im Rahmen der funktionalen Differenzierung der Gesellschaft, die erstmals von Emile Durkheim Ende des 19. Jahrhunderts in seinem Werk über die Arbeitsteilung beschrieben wurde, bilden sich unterschiedliche soziale Funktionssysteme heraus: das Wirtschaftssystem, Rechtssystem,

politische System, Wissenschaft, das Erziehungssystem, Gesundheitssystem. Alle mit jeweiligen Subsystemen, im Recht zum Beispiel: Zivilrecht, öffentliches Recht, Strafrecht usw. — je nach den funktionalen Regelungserfordernissen der Gesellschaft. Dies ist ein hochkomplexer evolutionärer Prozess. Er ist wie kein anderer kennzeichnend für moderne Gesellschaften.

#### 4.2.1. Autopoiesis

Der Systemtheoretiker und wohl produktivste theoretische Soziologe des 20. Jahrhunderts Niklas Luhmann (mit etwas Stolz dürfen wir anmerken, dass er an unserer Fakultät als Jurist promoviert und habilitiert hat) hat die soziologische Systemtheorie enorm weiterentwickelt und jedem dieser Teilsysteme eine eigene Untersuchung gewidmet. Luhmann geht allgemein davon aus, dass soziale Systeme ihre Elemente selbst produzieren und reproduzieren. Dies nennt Luhmann *Autopoiesis*. Systeme beziehen sich im Verlauf ihrer Entwicklung immer wieder und immer nur auf ihre eigenen früheren Entscheidungen. Dies wird *Selbstreferenz* genannt. Wegen dieses Selbstbezuges operieren Systeme ihrer Umwelt gegenüber grundsätzlich geschlossen. Sie tun dies nach einem für das jeweilige System charakteristischen binären Code: So unterscheidet man im Rechtssystem nach Recht und Unrecht, in der Wirtschaft nach Gewinn und Verlust, oder in der Wissenschaft nach wahr und nicht-wahr.

#### 4.2.2. Irritation

Da soziale Systeme geschlossen operieren, sind sie nicht direkt zu beeinflussen. Geschlossen heißt jedoch nicht völlig abgeschlossen. Soziale Systeme können und müssen Umweltereignisse wahrnehmen, man sagt: müssen sich irritieren lassen, sonst wären sie keine *sozialen* Systeme. Aber: *Irritationen* können in einem System immer nur im Sinne und Interesse des jeweiligen Systems, nach seinem Programm und Code verarbeitet werden. So kann das Recht Umweltirritationen nur im Sinne rechtlicher Regeln verarbeiten, die Wirtschaft Umweltereignisse nur dann wahrnehmen, wenn es diese als gewinn- oder verlustbringend in den Code der Wirtschaft übersetzen und verstehen kann. Das Strafrecht kann also durch Ermittlungen oder gar Verurteilungen in der Wirtschaft eine Irritation erzeugen. Es hat — mit anderen Worten — einen Einfluss darauf, *ob* in der Wirtschaft über strafrechtliche Verbote diskutiert wird. Es kann aber nicht beeinflussen, *wie* hierüber in der Wirtschaft diskutiert wird und welche Entscheidungen die Wirtschaft treffen wird. In diesem Sinne bedeuten Autopoiesis und Selbstreferenz, dass geschlossene Systeme immer auch offene Systeme sind. Im Unterschied zur kausalen Sichtweise entspricht diese Auffassung eher unseren empirischen Beobachtungen und Alltagswahrnehmungen strafrechtlicher und wirtschaftlicher Abläufe.

#### 4.2.3. Regulierung und Differenzminimierung

In begrifflicher Hinsicht möchten wir deshalb den Begriff der Steuerung nur für kausal-deterministische Prozesse verwenden. Das wird vor allem bei technischen Prozessen der Fall sein. Für die systemischen Irritationsprozesse werden wir statt Steuerung von

*Regulierung* sprechen. Ein solches Vorgehen erlaubt nicht nur eine deutlichere Abgrenzung gegenüber kausalen Steuerungsvorstellungen, sondern der Begriff der Regulierung erfasst in semantischer Hinsicht auch besser die aus der Autopoiesis resultierende Unmöglichkeit, ein System in Richtung auf bestimmte Steuerungsziele direkt zu beeinflussen.

Unter *Regulierung* verstehen wir mit Niklas Luhmann die Verringerung einer Differenz, der Differenz zwischen den Erwartungen des Rechts auf Beachtung der rechtlichen Verbote und den Erwartungen der Wirtschaft auf profitable Geschäfte.

Aus der Autopoiesis folgt, dass eine Regulierung der Wirtschaft durch das Strafrecht nicht in der Weise geschehen kann, dass der Gewinn/Verlust-Code eines Unternehmens durch den Strafbarkeitscode des Strafrechts ersetzt und damit die wirtschaftliche Autopoiesis aufgehoben wird. Eine solche Annahme würde den einflussresistenten Charakter des Systemcodes verkennen und die Ausdifferenzierung der Gesellschaft in die Systeme Recht und Wirtschaft ignorieren.

Regulierung ist jedoch in der Weise möglich, dass das Strafrecht Programme zur *Differenzminimierung* entwickelt, an denen sich die wirtschaftliche Tätigkeit der Unternehmen orientieren kann (vgl. Luhmann 1999: 345). So kann es bei der Differenzminimierung etwa darum gehen, dass die Verletzung strafrechtlicher Vorschriften durch ein Unternehmen in Anbetracht des Entdeckungs- und Bestrafungsrisikos in Richtung einer strafrechtskonformen Unternehmenstätigkeit gemindert wird.

#### **4.2.4. Strukturelle Kopplung**

Luhmann setzt an die Stelle der direkt kausalen Änderung von Handlungsmotiven den Prozess der *strukturellen Kopplung*. Eine Regulierung durch Differenzminimierung findet dann statt, wenn die Erwartungsstrukturen zweier Systeme gekoppelt werden, das heißt wenn deren Selbstreferenzen zumindest in einem Bereich in dieselbe Richtung verlaufen. Auf Grund einer durch das Strafrecht hervorgerufenen Irritation kann es dazu kommen, dass ein Unternehmen seine Strukturen in diesem Bereich ändert und dadurch die immer erforderliche Öffnung und Anpassung an die Umwelt erfolgt (Luhmann 1997: 119, 790 f.). Aber „können“ heißt nicht „müssen“. Denn abermals: *Ob und* wie es zu einer Änderung der Unternehmenspolitik kommt, hängt allein von den wirtschaftlichen Entscheidungen des Unternehmens ab. Es wird also niemals den Rechtscode übernehmen können. Sonst wäre es kein wirtschaftliches System mehr.

Strukturelle Kopplungen verlaufen nicht zufällig, sondern sind in bestimmten Bereichen, so genannten *Kopplungs- oder Regulierungsmedien* eher zu erwarten. In seiner späten rechtssoziologischen Schrift „Das Recht der Gesellschaft“ nennt Niklas Luhmann Vertrag und Eigentum als Medien struktureller Kopplung zwischen Zivilrecht und Wirtschaft, oder die Verfassung als Medium der Kopplung zwischen Recht und Politik (vgl. Luhmann 1993: 440 ff.; Wielsch 2001: 52 ff.). Luhmann hat seine Überlegungen niemals ausführlicher auf das Strafrecht bezogen. Dies liegt wohl daran, dass sich das Strafrecht

anders als das Zivilrecht oder das öffentliche Recht gerade im Strafverfahren verwirklicht. Luhmann ging es aber primär darum, den spezifischen Code eines Systems herauszuarbeiten, der aber programmatisch im materiellen Recht verankert ist.

#### **4.2.5. Regulierung und Funktion bzw. Leistung des Strafrechts**

Bezogen auf die Gesellschaft als Ganzes dient eine erfolgreiche Regulierung der Funktion des Rechts im Allgemeinen: Die Stabilisierung normativer Erwartungen, die es ermöglicht, wissen zu können, mit welchen Erwartungen man sozialen Rückhalt findet oder nicht (Luhmann 1993: 125, 132; 1998: 130). Eine Straftat stört die auf Geltungsgenseitigkeit von Normen gerichteten Erwartungen innerhalb der Gesellschaft (vgl. Velten 2000: 187, 197 f.). Derjenige, der gegen dieses Gleichgewicht von Nehmen und Geben innerhalb der Gesellschaft verstößt, verschafft sich einen ihm nicht zustehenden und daher illegitimen Vorteil. Im Gegensatz zu anderen Rechtsgebieten soll der spezifische Charakter des Strafrechts darin bestehen, dass die Strafe nicht nur darauf abzielt, die Anmaßung des Vorteils durch den Täter rückgängig zu machen, sondern darüber hinausgehend durch einen dem Täter zugefügten Nachteil gerade die Geltungsgenseitigkeit der Normen bzw. der darauf gerichteten normativen Erwartungen zu unterstreichen. Wegen dieser zusätzlichen Nachteilszufügung wird mit einer strafrechtlichen Sanktionierung mehr noch als mit einer außerstrafrechtlichen Sanktionierung die nur empirisch verifizierbare Hoffnung verbunden, dass die strafrechtliche Sanktionierung in besonderer Weise zur Erwartungsstabilisierung geeignet ist.

Über die Funktion der Erwartungsstabilisierung hinaus soll das Strafrecht — jedenfalls seinem Anspruch nach — in Gestalt von Strafzwecken spezifische Leistungen erbringen, die perspektivisch sowohl auf die Vergangenheit als auch auf die Zukunft bezogen sind. Vergangenheitsbezogen ist damit die Leistung der Konfliktlösung, zukunftsbezogen die Leistung der Verhaltensregulierung angesprochen (vgl. Luhmann 1993: 156). Bei der Konfliktlösung besteht die zu verringernde Differenz darin, die bisherige Nichtsanktionierung eines strafrechtswidrigen Verhaltens (tatsächlicher Zustand) zugunsten der Sanktionierung (angestrebter Zustand) aufzuheben (strafrechtlich: Unrechts- und Schuldgleich). Bei der Verhaltensregulierung besteht die zu verringernde Differenz darin, sowohl bei den unmittelbar von der strafrechtlichen Sanktionierung Betroffenen als auch innerhalb der Gesellschaft eine Wirkung dergestalt zu entfalten, dass künftig normwidriges Verhalten zugunsten normgemäßen Verhaltens minimiert wird (strafrechtlich: Spezial- und Generalprävention).

#### **4.3. Strafrechtliche Regulierungsmedien**

Fragt man nach den strafrechtlichen Medien, die sich als Differenzminimierungsprogramme dar- und strukturelle Kopplungen herstellen, so bieten sich zwei Ebenen an: zum einen das materielle Strafrecht, zum anderen das Strafverfahren. Im Wirtschaftsstrafrecht ist — soviel darf man vorwegnehmen — besonders das Strafverfahren von

Bedeutung.

#### 4.3.1. Die materiellrechtliche Ebene

Auf der Ebene des materiellen Rechts eröffnen die im StGB normierten wirtschaftlich relevanten *Straftatbestände* den Bereich, in dem systemische Regulierung stattfinden kann. In Befolgung des Codes „strafbar/nicht strafbar“ pönalisiert das Strafrecht einzelne Verhaltensweisen in Form von Straftatbeständen, die zugleich ein Differenzminimierungsprogramm beinhalten. Mit diesem Differenzminimierungsprogramm sucht das Strafrecht, die Differenz zwischen einem tatsächlichen Zustand — die Existenz von bestimmten als strafwürdig und strafbedürftig erachteten Verhaltensweisen und einem angestrebten Zustand — die Nichtexistenz solcher Verhaltensweisen — zu minimieren. Zugleich kann sich in diesen Straftatbeständen eine strukturelle Kopplung zwischen Strafrecht und Unternehmen verwirklichen, da sowohl das Strafrecht als auch die Unternehmen wechselseitig bestimmte Eigenschaften ihrer Umwelt voraussetzen und sich strukturell darauf verlassen können müssen. Reziproke Einflüsse werden dadurch mit komplexitätsreduzierender Wirkung sowohl ermöglicht als auch beschränkt: Die Tatbestände des materiellen Strafrechts eröffnen dem Unternehmen die Möglichkeit, zu wissen, was strafrechtlich verboten ist und was nicht und stellen auf diese Weise strafrechtliche Einflussmöglichkeiten her. *Umgekehrt* beschränken die Straftatbestände aber auch die Einflüsse des Strafrechts: Das Unternehmen kann sich darauf verlassen, dass sich das Strafrecht für sein wirtschaftliches Handeln nur insoweit interessiert, als es sich eben diesen Straftatbeständen zuordnen lässt. In den Worten des Straf- und Verfassungsrechts geht es hier um die Garantiefunktion des Tatbestandes (Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB).

#### 4.3.2. Die Ebene der prozessualen Maßnahme

Auf der Ebene des Strafprozesses kann eine Regulierung über *strafprozessuale Maßnahmen* erfolgen. Konkret handelt es sich um Ermittlungshandlungen, Verfahrenseinstellungen oder aber auch um ein Strafurteil. Überdies können strafprozessuale Maßnahmen — etwa das Beweisrecht oder die Vorschriften für die Ausschließung von Richtern in einem Strafverfahren (Befangenheitsanträge !) — aber auch von den Unternehmen genutzt werden, um auf das Strafrecht einzuwirken. Das Differenzminimierungsprogramm der strafprozessualen Maßnahme kann zu strukturellen Kopplungen führen, da auch strafprozessuale Maßnahmen wechselseitige Einflüsse sowohl ermöglichen als auch begrenzen.

Will das Strafrecht im Rahmen eines Strafverfahrens ein Unternehmen beeinflussen, so kann eine solche Einwirkung zwar über strafprozessuale Maßnahmen erfolgen; zugleich sind mit strafprozessualen Maßnahmen aber auch die Einwirkungsmöglichkeiten des Strafrechts erschöpft. *Umgekehrt* kann ein Unternehmen mit einer von ihm eingesetzten strafprozessualen Maßnahme zwar bestimmte Wirkungen auf das Strafrecht anstreben. Indessen hat es keinen Einfluss darauf, wie diese Maßnahme in die Systemrationalität des Strafrechts eingebaut wird.

Da der Strafprozess gegenüber dem materiellen Strafrecht in der dogmatischen Konstruktion eine dienende Funktion hat, lässt sich auf strafprozessualer Ebene von erfolgreicher Regulierung dann sprechen, wenn es im Anschluss an den Verstoß gegen einen materiellrechtlichen Straftatbestand gelingt, im Kontext des Strafprozesses mittels strafprozessualer Maßnahmen den materiellrechtlichen Normappell durchzusetzen bzw. weitere Normverstöße zu vermeiden.

## **5. Möglichkeiten und Grenzen einer strafrechtlichen Regulierung der Wirtschaft**

### **5.1. Der Fall : Die Liquidierung des**

#### **„Metallurgiehandel“ durch die Thyssen-Handelsunion**

Wir wollen die Möglichkeiten und Grenzen einer strafrechtlichen Regulierung der Wirtschaft nun anhand eines konkreten Falles empirisch untersuchen. Es geht um die Liquidierung des ostdeutschen Betriebes „Metallurgiehandel“ durch den westdeutschen Thyssenkonzern. Der hauptsächlich verantwortliche Thyssenmanager gehörte zur Gruppe der westdeutschen Topmanager. Er sollte nach der Fusion von Thyssen und Krupp Chef des neuen Thyssen-Krupp-Konzerns werden (der unter anderem die Transrapid Magnetbahn in Shanghai baut). Wegen des eingeleiteten Strafverfahrens konnte er den Konzernvorsitz nicht mehr übernehmen.

Die Informationen zu dem folgenden Fall beruhen auf der oben dargestellten Fallstrukturanalyse.

*Das Frühjahr 1990 markiert den Beginn einer Zusammenarbeit zwischen dem ostdeutschen volkseigenen Betrieb Metallurgiehandel und dem Thyssenkonzern. Während sich Metallurgiehandel von der Zusammenarbeit eine Anpassung des Unternehmens an die neuen wirtschaftlichen Bedingungen versprach, engagierte sich der Thyssenkonzern mit dem Ziel, Zugang zum Binnenmarkt der DDR und zu den osteuropäischen Märkten zu erhalten. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit wurde ein Vertrag zur Schulung von Metallurgie-Mitarbeitern durch Thyssen abgeschlossen. Metallurgiehandel zahlte hierfür 40 Mio. DM an Thyssen. Nach der Wiedervereinigung stellte Thyssen die Metallurgie-Mitarbeiter als Thyssenmitarbeiter ein, schulte sie aber trotzdem mit dem Geld des Metallurgiehandel.*

*Nachdem Metallurgiehandel im Juli 1990 in das Eigentum der Treuhandanstalt übergegangen war, nahm Thyssen Verhandlungen mit der Treuhandanstalt auf. Die Treuhandanstalt war als Bundesanstalt durch Gesetz Eigentümerin aller DDR-Betriebe geworden und für deren Privatisierung verantwortlich. Da Metallurgiehandel inzwischen langfristig als wirtschaftlich unattraktiv angesehen wurde, mündeten die Verhandlungen in einen Geschäftsbesorgungsvertrag (Vertrag zur Abwicklung/Liquidation). Thyssen sollte für den treuhänderische Verkauf bzw. die Liquidation der*

*noch immer erheblichen Vermögenswerte des Metallgiehandels 25% des jährlichen Gewinns als Honorar erhalten. Durch eine Auflösung von Bilanzrückstellungen konnte Thyssen im folgenden Jahr einen erheblichen Bilanzgewinn ausweisen und so ein hohes Honorar erzielen. Dies war nach Ansicht der Treuhandanstalt rechtswidrig. Im Zusammenhang mit diesen Differenzen kam es zu einem ersten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, das allerdings mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 II StPO eingestellt wurde. Der zivilrechtliche Streit zwischen Thyssen und der Treuhandanstalt konnte in einem außergerichtlichen Schiedsverfahren 1995 beendet werden. Thyssen verpflichtete sich, rund 240 Mio. DM an die Treuhandanstalt zu zahlen.*

*Auf Grund der Feststellungen des zivilrechtlichen Schiedsverfahrens leitete eine Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren ein. Es kam zu Durchsuchungen und zur vorübergehenden Verhaftung mehrerer Thyssenmanager. Trotz einer umfassenden Anklage wegen Untreue gem. § 266 StGB gegen zehn Beschuldigte und Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Landgericht Berlin wurde dieses Ermittlungsverfahren nach über drei Jahren aufgrund einer Verfahrensabsprache zwischen Staatsanwaltschaft, Gericht und Verteidigung gemäß § 153 a Abs. 2 StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 10 Mio. DM eingestellt. Alle Kosten des Verfahrens, auch die 10 Mio. DM für die Geldauflagen, wurden von Thyssen beglichen. Die Beschuldigten waren als Spitzenmanager nicht mehr verwendbar.*

## **5.2. Regulierungseffekte**

*Was war geschehen?* Thyssen fühlte sich durch die strafrechtlichen Ermittlungen brüskiert und hintergangen. Das Strafverfahren selbst und insbesondere das scharfe Vorgehen mit Haftbefehlen gegen führende Manager, über die in den Medien ausführlich berichtet wurde, lösten sehr große Irritationen aus. Thyssen war davon ausgegangen, dass der Streit mit dem Schiedsverfahren und der Zahlung der 240 Mio. DM erledigt gewesen wäre. Man war zudem der Meinung, rechtmäßig gehandelt zu haben.

Zum einen hätte man die ostdeutschen Mitarbeiter von Metallurgiehandel ohne *Schulung* (also Vorbereitung auf die Marktwirtschaft) gar nicht übernehmen können, so dass die Durchführung der Schulungen als solche sinnvoll war. Schließlich seien, ob nun inzwischen „formell“ bei Thyssen beschäftigt oder nicht, nur die Metallurgiehandel-Mitarbeiter geschult worden. Hierin eine Untreue zu sehen, sei eine völlig formale und realitätsfremde Konstruktion. Diese Ansicht wurde im Übrigen von den Betriebsräten und Gewerkschaften geteilt.

Zum anderen habe es sich bei der *Auflösung der Rückstellungen* nicht um eine veruntreuende Bilanzmanipulation, sondern um einen bilanzrechtlich normalen Vorgang gehandelt. Dieser Auffassung waren auch führende Bilanzwissenschaftler in von Thyssen

beauftragten Gutachten.

Der Konzern entschied, sich gegen die Ermittlungen mit allen Mitteln und auf allen Ebenen zu verteidigen. Geld sollte keine Rolle spielen. Für jeden der zehn Beschuldigten wurde jeweils einer der besten Wirtschaftsstrafverteidiger beauftragt. Jeder dieser Verteidiger besitzt exzellente Rechtskenntnisse und langjährige forensische Erfahrungen. Jedes ihrer Büros verfügt über einen Arbeitsstab, der allein schon so groß war, wie die zuständige Ermittlungsgruppe der Staatsanwaltschaft. Auch diese Ermittlungsgruppe war immerhin mit drei Staatsanwälten und einem Wirtschaftsprüfer schon überdurchschnittlich ausgestattet. Allein die Verteidigerkosten summierten sich bis zum Ende des zweijährigen Ermittlungsverfahrens in Millionenhöhe.

Zudem wurden offenbar neben bilanz- und rechtswissenschaftlichen Gutachten von Universitätsprofessoren erhebliche politische Ressourcen mobilisiert, um vor allem gegen die Verhaftungen vorzugehen. Auch der ehemalige Bundeskanzler Schmidt und Mitherausgeber einer einflussreichen Wochenzeitung kritisierte in Interviews und einem Brief den Sinn dieses Strafverfahrens.

Man sieht also, dass der von der Staatsanwaltschaft konkretisierte Normappell des *materiellen Strafrechts*, mit fremden Vermögen nicht treuwidrig umzugehen, von Thyssen nicht angenommen wurde. Im Hinblick darauf kann bezweifelt werden, ob der Straftatbestand der Untreue noch als Medium der strukturellen Kopplung fungierte und überhaupt eine Irritation -geschweige denn: Regulierung- stattgefunden hat. Eher das Gegenteil war der Fall: Der Thyssen-Konzern fühlte sich durch den Schuldvorwurf geradezu zum Widerstand herausgefordert.

Zur strukturellen Kopplung und schließlich Regulierung führten indes die öffentlichkeitswirksamen *strafprozessualen Maßnahmen*, einschließlich der Anklageerhebung. Von *Seiten der Staatsanwaltschaft* wurde Thyssen damit erheblich unter Druck gesetzt und zum Handeln gezwungen. Der Konzern musste sich dem für das öffentliche Ansehen des Unternehmens immer riskanten Strafverfahren stellen. Thyssen wollte in keinem Fall in der Öffentlichkeit als krimineller Konzern dastehen, der sich an der nationalen Aufgabe des ostdeutschen Wiederaufbaus auf Kosten der ostdeutschen Arbeiter und westdeutscher Steuerzahler bereichert habe. Im Ergebnis erlangten die strafprozessualen Maßnahmen eine Sanktionswirkung, die mit einer formellen Bestrafung vergleichbar ist. Neben den erheblichen Verfahrenskosten und Geldauflagen führte das Strafverfahren bei einigen der Angeklagten zu empfindlichen Karriereeinbrüchen.

Natürlich sind diese strafprozessualen Erfolge nicht ohne das materielle Strafrecht möglich. Ohne den Verdacht der Verletzung eines materiellen Straftatbestandes können keine prozessualen Maßnahmen ergriffen werden. Das materielle Verfahren hatte hier jedoch nur diese Hintergrundfunktion, es war sozusagen nur ein Entree für die eigentliche Auseinandersetzung, die sich auf dem Gebiet des Strafprozesses entwickelte und hier endete.

Wir können nur von einer strukturellen Kopplung durch strafprozessuale Maßnahmen sprechen, wenn beide beteiligten Systeme mit diesem Medium operieren können. Und dies war eindeutig der Fall. Die *Angeklagten des Thyssenkonzerns* waren trotz der erheblichen Belastungen und Nachteile durch die staatsanwaltlichen Ermittlungen keineswegs wehrlose Objekte der Strafverfolgung, die sich am Ende nur noch dem staatlichen Strafanspruch unterwerfen konnten.

Nach Erhebung der Anklage und Eröffnung des Hauptverfahrens durch die Wirtschaftsstrafkammer reagierten die Verteidiger sehr geschickt und sehr wirksam. Sie benannten für die Hauptverhandlung die besten Bilanzwissenschaftler als Gutachter sowie 800 zu vernehmende Zeugen. Die Staatsanwaltschaft und das Gericht standen damit einem Mammutverfahren von zwei bis drei Jahren gegenüber. Die Staatsanwaltschaft sah sich angesichts ihrer begrenzten personellen Ressourcen und eines nicht ganz sicheren Verfahrensausgangs nicht in der Lage, ein solches Verfahren zu führen. Allein dieses eine Verfahren hätte die Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft weitgehend lahm gelegt. Andere Strafverfahren hätten kaum noch durchgeführt werden können.

Angesichts dessen beteiligte sich auch die Staatsanwaltschaft aktiv an den Verhandlungen über eine Einstellung des Verfahrens nach § 153a StPO. Für die Staatsanwaltschaft war vor allem ausschlaggebend, dass das Gericht mit dem Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens die Begründetheit der Anklage, also den hinreichenden Tatverdacht bestätigte. Des Weiteren berücksichtigte die Staatsanwaltschaft, dass Thyssen den eigentlichen Vermögensschaden von 240 Mio. DM bereits beglichen hatte.

Die Angeklagten waren darüber nicht völlig erfreut. Sie betrachteten sich als unschuldig und rechneten sich einige (nicht ganz unberechtigte) Chancen auf einen Freispruch aus, jedoch musste es ihnen (und vor allem Thyssen) um ein schnelles Verfahrensende gehen. Letztlich kam es zu der oben beschriebenen Einstellung gegen Zahlung von Geldauflagen in Höhe der insgesamt 10 Mio. DM. Wir sehen also, dass auch die Angeklagten die strafprozessualen Maßnahmen für ihre Interessen erfolgreich einsetzen konnten. Sie agierten mit der Staatsanwaltschaft in jeder Hinsicht auf gleicher Augenhöhe. Den Mangel an Zwangsmitteln, dem ureigensten Medium des Strafprozesses, wussten sie erfolgreich durch den Einsatz finanzieller Ressourcen (dem ureigensten Medium des Wirtschaftssystems) zur Akquisition juristischer Kompetenz auszugleichen.

Man sieht hieran auch, dass strukturelle Kopplungen kein allseitiges Einverständnis, keine Deckungsgleichheit der Strukturen bedeuten, sondern beiderseitiges Nachgeben erfordern. Nur so bleibt die grundsätzliche Eigenständigkeit der beteiligten Systeme erhalten. Die Autopoiesis der beteiligten Systeme setzte die strukturellen Grenzen der Einigung, markierte den tatsächlich möglichen Bereich der Kopplung. Die Staatsanwaltschaft musste nachgeben, da ansonsten ihre Funktionsfähigkeit als Strafverfolgungsbehörde für Wirtschaftsdelikte in Frage gestanden hätte. Der Thyssenkonzern musste einlenken, da ein weiteres Verfahren mit einer von den Medien intensiv begleiteten

Hauptverhandlung seine Reputation als seriöser Wirtschaftskonzern — möglicherweise auch für öffentliche Aufträge — nicht unerheblich gefährdet hätte.

Dieser Fall ist für Auseinandersetzungen zwischen dem Strafrecht und großen, ökonomisch und politisch einflussreichen Unternehmen typisch. Man muss die folgende Annahme nicht allzu vorsichtig formulieren: Wären die Angeklagten nur als Einzelpersonen und eben nicht als Thyssenmanager mit dem ganzen Konzern im Rücken angeklagt worden, dann hätte das Verfahren wahrscheinlich mit einer Verurteilung geendet. Es ist so gelaufen, wie es gelaufen ist, weil sich der Thyssenkonzern selbst angeklagt fühlte. Damit erlangte das Verfahren einen Umfang und eine Komplexität, mit dem ein traditionell am individuellen Schuldvorwurf und darum an der individuellen Strafverfolgung ausgelegtes Strafverfahren strukturell überfordert ist.

Was lernen wir hieraus im Hinblick auf die strukturelle Kopplung sowie die strafrechtliche Regulierung von Unternehmen?

1. In Anbetracht der geschilderten Komplexität ist eine Einwirkung des Strafrechts auf die Wirtschaft nur als Regulierung denkbar. Dies bedeutet ganz im Sinne einer strukturellen Kopplung, dass die Operationen des einen Systems entsprechend den strukturellen Erwartungen des anderen Systems geändert und angepasst werden müssen. Das ist insbesondere für das herrschaftlich und autoritativ gewachsene Strafrecht eine kaum zu bewältigende Aufgabe. Ohne das Opportunitätsprinzip wäre es damit wohl gänzlich überfordert.
2. Angesichts dessen erweisen sich kausale Steuerungsvorstellungen von einem direkten Durchgriff des Strafrechts auf die Operationen des Wirtschaftssystems und seiner Unternehmen als nicht tragfähig. Denn sie können den Grad an Komplexität, der in den wechselseitigen Regulierungsprozessen zum Ausdruck kam, nicht widerspiegeln.

## 6. Mit dem Strafrecht ?

Zum Schluss bleibt die (immer) zentrale Frage, ob eine rechtliche Regulierung der Wirtschaft auch ohne oder jedenfalls nicht gänzlich ohne das Strafrecht möglich ist. Sie kann hier anhand der Darstellung eines empirischen Falles natürlich nicht abschließend beantwortet werden. Was man im Moment beobachten kann, ist eine starke Ambivalenz in der Beurteilung strafrechtlicher Regulierungseffekte.

Auf der einen Seite ist der vermögensrechtliche Konflikt zwischen der Treuhandanstalt und dem Thyssenkonzern auf Grund des Schiedsgerichtsverfahrens durch Zahlung von DM 240 Millionen (also zivilrechtlich) gelöst worden. Man könnte darüber spekulieren, ob dies nur wegen des ersten Strafverfahrens und der theoretisch möglichen Wiederaufnahme der Ermittlungen (nachdem diese gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden waren), also sozusagen im Schatten des Strafrechts möglich war. Empirische Anhaltspunkte, dass die

Treuhandanstalt im Schiedsgerichtsverfahren ihren Forderungen in diesem Sinne Nachdruck verliehen hätte, konnten nicht gefunden werden. Der (damals) *gegenwärtige* Konflikt konnte demnach ohne strafrechtliche Intervention geregelt werden. Vor diesem Hintergrund hat das zweite, ironischerweise nicht unwesentlich auf Grund der Feststellungen des Schiedsspruchs eingeleitete Strafverfahren im Thyssenkonzern und unter den Beschuldigten großes Unverständnis über den Sinn solcher Verfahren ausgelöst. Man kann indessen nicht ausschließen, dass in anderen Fällen, ohne die Drohung des Strafverfahrens und seine Beweissicherungsmöglichkeiten eine Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche nicht erreicht werden kann. In vielen Interviews wird das Bereithalten eines solchen „Hintergrundrisikos“ als eine der Funktionen des Wirtschaftsstrafverfahrens betont.

Auf der anderen Seite könnte das zweite, von der Staatsanwaltschaft intensiv geführte und schließlich nach Anklageerhebung mit einer hohen Geldbuße eingestellte Strafverfahren (im Wege einer unübersehbaren Markierung des staatlichen Strafanspruchs) dem *zukünftigen* Schutz vermögensrechtlicher Güter gedient haben. Im Sinne negativer Generalprävention sollte offensichtlich verdeutlicht werden, dass derartiges wirtschaftliches Agieren erhebliche strafrechtlich bedingte Kosten zur Folge haben kann. Wir können im Moment davon ausgehen, dass solche (prozessuale) Interventionen im Wirtschaftssystem erhebliche Irritationen auslösen. Nicht nur im Hinblick auf die (uns von den Verteidigern übermittelten) Reaktionen der Beschuldigten, sondern vielmehr hinsichtlich anderer Wirtschaftsakteure (strafrechtlich: potentieller Wirtschaftsstraftäter). Solche Strafverfahren werden in der Wirtschaft offensichtlich aufmerksam registriert. Bemerkenswert ist dabei, dass sich deren Irritationswirkung nicht nur aus den prozessualen Zwangsmitteln oder Sanktionen als solcher ergibt, sondern vor allem auch aus der Bedeutung herrührt, die ihnen in der Wirtschaft verliehen wird. Auch auf Grund von Hintergrundinterviews mit Vorständen größerer Unternehmen, gewinnt man den Eindruck, dass der Verlauf und Ausgang solcher Verfahren nicht ruhig abgewartet werden. Vielmehr scheint es so zu sein, dass in aller Regel beschuldigte Manager —jenseits aller Unschuldvermutung— ihrer Funktionen enthoben werden. Dies geschehe vor allem wegen der vermuteten negativen Publizität, aber auch mit Blick auf die eingeschränkte berufliche Belastbarkeit. Die wirtschaftinterne Irritationsverarbeitung erfolgt also schneller und angesichts einschneidender Karrierenachteile mitunter auch heftiger, als dies das Strafrecht erwartet.

Ob solche Irritationen allerdings in die richtige Richtung gehen, ist damit nicht ausgemacht. Es könnte durchaus sein, dass angesichts strafrechtlicher Unwägbarkeiten, zum Beispiel im Untreuetatbestand oder hinsichtlich der Ermittlungs- und Sanktionierungsrisiken, bedachtsame Strategien des wirtschaftlich (prinzipiell) erforderlichen Risktaking in geringere Maße eingeschlagen werden und stattdessen häufiger solche Akteure zum Zuge kommen, die ohnehin dazu tendieren gefahr- und schadensgeneigter zu wirtschaften. Beides wäre weder für die wirtschaftliche Reproduktion noch für deren gesellschaftliche Funktionen wünschenswert. Insofern führten strafrechtlich intendierte

Irritationen nur zur Abschreckung wirtschaftlichen Agierens überhaupt, nicht jedoch zu einer Regulierung im Sinne wirtschaftlich anerkannter Rechtsgüter. Ob, wo und wie dies ohne das Strafrecht oder positiv formuliert: vornehmlich oder gänzlich mit dem Zivilrecht (oder Wirtschaftsverwaltungsrecht) zu erreichen ist, wird weiterhin empirisch zu untersuchen sein.

#### Literatur

- Durkheim, Emile* 1988: Über die soziale Arbeitsteilung: Studie über die Organisation höherer Gesellschaften. Suhrkamp, Frankfurt a.M. 2. Aufl.
- Luhmann, Niklas* 1993: Das Recht der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas*, 1997: Die Gesellschaft der Gesellschaft. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Luhmann, Niklas*, 1998: Ökologische Kommunikation. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Luhmann, Niklas*, 1999: Die Wirtschaft der Gesellschaft. 3. Auflage. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Mayntz, Renate*, 1987: Politische Steuerung und gesellschaftliche Steuerungsprobleme. Anmerkungen zu einem theoretischen Paradigma. S. 89-110 in: *Thomas Ellwein, Joachim*
- Sutherland, Edwin H.*, 1983 [1949]: White Collar Crime. The uncut version. New Haven, London: Yale University Press.
- Velten, Petra*, 2001: Normkenntnis und Normverständnis. Baden-Baden: Nomos.
- Wielsch, Dan*, 2001: Freiheit und Funktion. Zur Struktur- und Theoriegeschichte des Rechts der Wirtschaftsgesellschaft. Baden-Baden: Nomos.